

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Begräbniskostenversicherung mit lebenslangem Ablebensschutz

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 - § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
 - § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
 - § 5 Kosten und Gebühren
 - § 6 Gewinnbeteiligung
 - § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer
 - § 8 Angaben zur Steuerpflicht
 - § 9 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
 - § 10 Prämienpause und Prämienfreistellung
 - § 11 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
 - § 12 Vorauszahlung
 - § 13 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
 - § 14 Erklärungen
 - § 15 Bezugsberechtigung
 - § 16 Verjährung
 - § 17 Vertragsgrundlagen
 - § 18 Anwendbares Recht
 - § 19 Aufsichtsbehörde
 - § 20 Beschwerdestelle
 - § 21 Erfüllungsort
- Wichtige Hinweise
- Rücktrittsrechte
 - §176 Abs.5 VersVG
 - Steuerliche Hinweise

Wir haben aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) notwendig.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich Versicherungssteuer und Kosten (siehe § 5) zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet daraus eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Gewinnbeteiligung (siehe § 6)

sind die Überschüsse, die die garantierten Leistungen im Versicherungsfall (siehe § 1) und bei Rückkauf (siehe § 9) erhöhen.

Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird (siehe § 9). Aus der bereits erworbenen Gewinnbeteiligung ergibt sich eine zusätzliche Leistung..

Tarif/Geschäftsplan

ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind.

Versicherer

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft,
1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

Versicherte Person

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungssumme

ist die im Rahmen dieser Bedingungen garantierte Leistung des Versicherers für den Ablebensfall bzw. für sonstige vereinbarte Leistungsfälle. Sie kann für die einzelnen Leistungsfälle in unterschiedlicher Höhe vereinbart sein.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung (Einschränkungen siehe § 3).
- 1.2 Bei Ableben der versicherten Person im Ausland werden die Kosten der Überführung aus dem Ausland zur Begräbnisstätte in Österreich übernommen (Überführungskosten), sofern die Überführung in unserem Auftrag durch die von uns bestimmte Vertragsorganisation vorgenommen wird. Diese Kosten werden bis EUR 30.000 übernommen. (Einschränkungen siehe § 3). Diese Deckung gilt nur für Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich innerhalb der letzten 12 Monate zumindest 9 Monate in Österreich aufgehalten haben. Erfolgt die Überführung nicht durch unsere Vertragsorganisation, so werden die Kosten nur bis zu dem Betrag ersetzt, der bei Veranlassung durch uns angefallen wäre.
- 1.3 In Zusatzversicherungen können darüber hinausgehende Leistungen vereinbart sein.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb dieser drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Davon unberührt bleiben alle Rechte betreffend die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert (siehe § 9) zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen. Bei unterjähriger Prämienzahlung reduziert sich auch der laufende

Gewinnanteil (siehe Abschnitt "Produktinformationen" in Ihren Antragsunterlagen). Im Ablebensfall (siehe § 1.1) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres von der Ablebensleistung in Abzug gebracht.

- 2.6 Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- 2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz bzw. entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß § 10.3 zur Gänze.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Ableben der versicherten Person in den ersten drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer Erhöhung der Versicherungssumme besteht Versicherungsschutz nur im Falle des Ablebens durch Unfall (Unfalltod siehe § 3.3). Im Falle des Ablebens aus anderen Gründen leisten wir nur die bis dahin bezahlten Nettoprämien ohne die Prämien für allfällige Zusatzversicherungen und übernehmen keine Überführungskosten. Bei Erhöhungen gilt diese Einschränkung nur für den Erhöhungsteil und nicht für die Übernahme der Überführungskosten.
- 3.3 Ein Unfalltod im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet und der Tod, als Folge des Unfalles, innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eintritt. Ein Herzinfarkt oder ein Schlaganfall gilt in keinem Fall als Unfallfolge. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Ausgeschlossen sind auch Unfälle, die die versicherte Person infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet, und Unfälle, die sich vor Vertragsabschluss ereignet haben.
- 3.4 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir den Rückkaufswert ohne Abzug zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung.
- 3.5 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Rückkaufswert ohne Abzug zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis

sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe § 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet. Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragte Versicherungssumme. Der vorläufige Sofortschutz gilt bei Unfalltod, soweit diese Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (siehe § 3) vorsehen. Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in einer unserer Verwaltungsstellen, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch mit Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung. Wenn wir auf Grund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 5 Kosten und Gebühren

- 5.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Prämien Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien), Abschlusskosten, Verwaltungskosten und Zuschläge für unterjährige Zahlweise (siehe § 5.6) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab. Die Höhe dieser kalkulatorischen Kosten können Sie dem Abschnitt "Produktinformationen" in Ihren Antragsunterlagen entnehmen. Bei Kündigung oder Prämienfreistellung erfolgt ein Abzug von der Deckungsrückstellung (siehe § 9.2 und § 10.3).
- 5.2 Die kalkulatorischen Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Die korrekte Anwendung des Tarifes ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 5.3 Bestimmte Leistungen sind von Ihrer Prämie nicht umfasst. Für diese durch Sie veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.allianz.at bzw. den Vertragsunterlagen entnehmen. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Den für Sie maßgeblichen Ausgangswert können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 6 Gewinnbeteiligung

- 6.1 Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Generell setzen sich diese Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Anlageergebnisse mit den auf Grund der Garantieverzinsung garantierten Erträgen), dem Risikoergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Sterb-

lichkeitsergebnisse mit den kalkulierten Sterblichkeitsergebnissen) und dem Kostenergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten mit den kalkulatorischen Kosten) zusammen. Da wir zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit von langfristigen Garantiezusagen in der klassischen Lebensversicherung zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet sind ("Zinszusatzrückstellung"), werden bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung allfällige Dotierungen zu bzw. Auflösungen dieser Zinszusatzrückstellung berücksichtigt. Dabei können Dotierungen zu entsprechenden Minderungen der Gewinnbeteiligung für den Versicherungsnehmer führen. Der auf die Versicherungsnehmer entfallende Teil der Überschüsse wird in einem ersten Schritt der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesen. In Folge werden die auf ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung entnommen und ihrem Vertrag zugeteilt. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden, außer in den im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Ausnahmefällen.

- 6.2 Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge sind dem Gewinnverband "Großleben" zugeordnet. Der Teilabrechnungsverband ist tarifabhängig und den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde zu entnehmen.
- 6.3 Jährliche Gewinnanteile für Ihren Vertrag fallen bei prämienschuldigen Verträgen erstmals nach drei Versicherungsjahren an. Gewinnanteile von Verträgen gegen Einmalprämie fallen erstmals nach zwei Versicherungsjahren an.
- 6.4 Der jährliche Gewinnanteil ist die Summe aus Zinsgewinnanteil, Risikogewinnanteil und Zusatzgewinnanteil.
- Zinsgewinnanteil:
Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der Deckungsrückstellung zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt.
 - Risikogewinnanteil:
Der Risikogewinnanteil wird in Prozent der Risikoprämie zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt.
 - Zusatzgewinnanteil:
Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der Versicherungssumme im Todesfall zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Er entfällt bei prämienschuldigen Verträgen.

Dieser jährliche Gewinnanteil wird gemäß dem im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz aufgeteilt in

- den "laufenden Gewinnanteil", der dem Vertrag zugeteilt wird und
- einen Teil, der in der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung verbleibt und der Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussgewinnanteil (siehe § 6.5) im Todesfall entspricht.

Der Anteil des laufenden Gewinnanteils am jährlichen Gewinnanteil beträgt dabei mindestens 60%. Bei unterjähriger Prämienzahlung wird der laufende Gewinnanteil vor Zuteilung reduziert.

- 6.5 Neben dem laufenden Gewinnanteil kommt ein Schlussgewinnanteil bei Kündigung oder Tod hinzu. Der Schlussgewinnanteil setzt sich aus dem normalen Schlussgewinnanteil und dem zusätzlichen Schlussgewinnanteil zusammen. Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussgewinnanteil sind die nicht zugeteilten Teile der jährlichen Gewinnanteile. Bei Kündigung beträgt die Bemessungsgrundlage 80% der nicht zugeteilten Teile der jährlichen Gewinnanteile. Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussgewinnanteil sind die jährlichen Deckungsrückstellungen. Bei Kündigung beträgt die Bemessungsgrundlage 80% der jährlichen Deckungsrückstellungen. Der zusätzliche Schlussgewinnanteil wird in Prozent (entspricht dem zusätzlichen Schlussgewinnanteilsatz) der Bemessungs-

grundlage ermittelt.

Wenn die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung auf Grund der im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Ausnahmefälle nicht für die Gewinnbeteiligung verwendet wird, kann sich der Schlussgewinnanteil reduzieren oder zur Gänze entfallen.

- 6.6 Die für die Bestimmung der einzelnen Gewinnanteile maßgeblichen Anteilsätze und der zuzuteilende Anteil des jährlichen Gewinnanteils werden jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Sie können für die einzelnen Teilabrechnungsverbände und für in Sonderverbänden geführte Gruppen von Versicherungsverträgen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- 6.7 Laufende Gewinnanteile werden jeweils für vollendete Versicherungsjahre erworben und zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres zugeteilt. Die im Geschäftsbericht festgesetzten Gewinnanteilsätze gelten für im erstfolgenden Geschäftsjahr anfallende Gewinnanteile. Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile erhöhen die garantierte Leistung im Versicherungsfall (siehe § 1) und bei Rückkauf (siehe § 9).
- 6.8 Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile werden während der Versicherungsdauer verzinslich angesammelt und zusammen mit dem Schlussgewinnanteil zusätzlich zur Versicherungsleistung ausbezahlt.
- 6.9 Bitte beachten Sie, dass die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können. Die Angaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen. Die Genauigkeit von Gewinnbeteiligungshochrechnungen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher unverbindlich. Angeführte Werte dienen Illustrationszwecken, sie stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar.
- 6.10 Flexible Gewinnentnahme: Sie haben das Recht, jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres, erstmals nach Ablauf des fünfzehnten Versicherungsjahres, die ganze oder teilweise Auszahlung der bereits zugeteilten laufenden Gewinnanteile zu verlangen. Werden mehrere Auszahlungen hintereinander beantragt, so muss zwischen den einzelnen Auszahlungen ein Abstand von zumindest 3 Jahren liegen. Nach der Gewinnentnahme erfolgt die Zuteilung weiterer Gewinnanteile unverändert, allerdings aufbauend auf den um den Auszahlungsbetrag gekürzten laufenden Gewinnanteilen.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde, Identitätsnachweise des Bezugsberechtigten sowie die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen. Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungsurkunde als Bezugsberechtigter bezeichnet, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche Sterbeurkunde ist uns vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.

7.3 Überführungskosten verrechnen wir entweder direkt mit dem Leistungserbringer der Überführung oder erstatten diese (unabhängig vom Bezugsberechtigten) jener Person, welche die Kosten vorab beglichen hat.

§ 8 Angaben zur Steuerpflicht

8.1 Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere

- a) Name,
- b) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- c) Adresse Ihres Wohnsitzes,
- d) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind
- e) Steueridentifikationsnummer(n),
- f) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- g) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind anstelle der Angaben gemäß Punkt b), c) und f) verpflichtet, uns über

- h) ihren Sitz,
- i) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- j) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten a) bis k),
- k) ihren Status als aktive oder passive Non-Financial Entity im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG,

und über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen dieser Angaben zu informieren.

8.2 Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut § 8.1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

8.3 Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 9 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

9.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

9.2 Bei Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Dieser Abzug beträgt 0,2% der Deckungsrückstellung

multipliziert mit der Anzahl der bis zum Alter 90 verbleibenden Jahre. Dabei wird ein bereits begonnenes Versicherungsjahr voll gezählt, die letzten 5 Jahre werden nicht gezählt. Der Abzug beträgt maximal 5% der Deckungsrückstellung. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre ab Fälligkeit kalkulatorischer Abschlusskosten wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt (siehe Gesetzestext abgedruckt in den wichtigen Hinweisen am Ende dieser AVB). Die betragsmäßige Höhe des Abzuges und den jeweils garantierten Rückkaufswert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres können Sie den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde entnehmen.

§ 10 Prämienpause und Prämienfreistellung

10.1 Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres haben Sie die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen eine Unterbrechung der Prämienzahlung bei vollem Versicherungsschutz für mindestens 3 Monate und maximal 12 Monate zu beantragen. Nach Weiterzahlung mindestens einer Jahresprämie haben Sie die Möglichkeit, eine weitere Unterbrechung für maximal 12 Monate zu beantragen. Insgesamt sind bis zu 3 Prämienpausen möglich. Am Ende der Prämienpause kann

- entweder die gestundete Prämie zinsfrei nachgezahlt und der Vertrag unverändert fortgeführt werden oder
- der Vertrag ohne Nachzahlung mit weiterer unveränderter Prämie und entsprechend reduzierter Versicherungssumme fortgeführt werden oder
- der Vertrag mit unveränderter Versicherungssumme und entsprechend erhöhter weiterer laufender Prämie fortgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Prämienpause besteht nicht.

10.2 Sie können Ihren Versicherungsvertrag prämienfrei stellen

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

10.3 Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungssumme nach den tariflichen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 9.2) eine verminderte Versicherungssumme ermittelt. Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre ab Fälligkeit kalkulatorischer Abschlusskosten wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt (siehe Gesetzestext abgedruckt in den wichtigen Hinweisen am Ende dieser AVB). Die Versicherungssumme darf EUR 500,00 nicht unterschreiten, andernfalls endet der Vertrag und der Rückkaufswert (siehe § 9.2) zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung wird ausbezahlt. Die prämienfreie Versicherungssumme zum Ende eines jeden Versicherungsjahres können Sie den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde entnehmen.

10.4 Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie einen Nachtrag zur Versicherungsurkunde mit den angepassten Versicherungssummen und einer aktualisierten Rückkaufswerttabelle.

§ 11 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist nicht möglich.

§ 12 Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung ist nicht möglich.

§ 13 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung oder Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14 Erklärungen

Für alle Ihre Anzeigen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Rücktrittserklärungen nach § 3 und § 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 15 Bezugsberechtigung

- 15.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderungen der Bezugsberechtigung müssen uns zu ihrer Wirksamkeit angezeigt werden.
- 15.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

§ 16 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 17 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit den darin enthaltenen Tabellen mit Ablebensleistungen, Rückkaufswerten und prämienfreien Leistungen samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die vorliegenden Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln und, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und besonderen Gefahren sowie ärztliche Untersuchungsbefunde. Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

§ 18 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 19 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at).

§ 20 Beschwerdestelle

Bei etwaigen Beschwerden können Sie sich per Mail an feedback@allianz.at und per Telefon an +43 5 9009 0 wenden. Darüber hinaus können etwaige Beschwerden an die Informations- und Beschwerdestelle des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO; www.vvo.at), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, per Mail an info@vvo.at und per Telefon an +43 1 711 56 gerichtet werden.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Wichtige Hinweise Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und

- keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat
- die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in den § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die §§137f Abs. 7 bis 8 und §137g GewO 1994 unter Beachtung des §137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat,

kann der Versicherungsnehmer ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zweier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kann er vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.

Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer

- die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
 - die zu erteilenden Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag (gemäß § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz) sowie die Informationen über den Versicherungsvermittler, sein Verhältnis zum Versicherer und die Dokumentation über die erfolgte Beratung (gemäß §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g und 137h Gewerbeordnung),
 - eine Belehrung über das Rücktrittsrecht
- zugegangen sind.

Dieses Rücktrittsrecht steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versiche-

rungsurkunde und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten (ausgenommen Gruppenversicherungsverträge). Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift nicht bekannt wird. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, so beginnt die Frist zum Rücktritt erst zu laufen, wenn er über dieses Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist kann dieser innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Versicherungsurkunde vom Vertrag zurücktreten. Rücktrittserklärungen nach § 3 KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wird vom Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn der Versicherungsnehmer selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Abschluss oder Änderung des Vertrages angebahnt hat oder die Vertragserklärung in einem vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Raum abgegeben hat oder der Vertrag ausschließlich auf schriftlichem Wege zustande kommt. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist nach diesem Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer, sofern er Verbraucher ist, binnen einer Woche vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Rücktrittserklärungen nach § 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf steuerliche Vorteile oder die Aussicht auf einen Kredit. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechts mit dem Antragsteller individuell vereinbart wurde oder sich die Versicherung zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct-mail, Telefon) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer, sofern er Verbraucher ist, die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrages informiert wird. Hat der Verbraucher die Vertragsunterlagen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt der Vertragsunterlagen. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Auszug aus dem VersVG idF der VersRÄG 2012

§ 176 Abs. 5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

Steuerinformationen für im privaten Bereich abgeschlossene Lebensversicherungen (Stand November 2015)

(Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)

Es ist nicht möglich, hier auf alle steuerlichen Detailbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterliegen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

1) Versicherungssteuer:

Prämien für Lebensversicherungen unterliegen der österreichischen Versicherungssteuer wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Sie beträgt 4% der Prämie.

Ein davon abweichender Steuersatz gilt für Verträge mit "Einmalprämiencharakter":

Bei kapitalbildenden Verträgen (inkl. Rentenversicherungen) mit

- Einmalprämie oder
- nicht laufender, im Wesentlichen gleichbleibender Prämienzahlung

mit einer Laufzeit unter 15 Jahren*) beträgt die Steuer 11%. Eine nachträgliche Versicherungssteuer von 7% der Prämie wird vorgeschrieben, wenn eine Kapitalversicherung oder Rentenversicherung mit Einmalprämie oder nicht laufender, im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung innerhalb von 15 Jahren*) ab Vertragsabschluss rückgekauft bzw. mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

*) Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

2) Steuerliche Absetzbarkeit von Prämienzahlungen (für Vertragsabschlüsse bis 31.12.2015):

Im Rahmen des §18 Einkommensteuergesetz können Prämienzahlungen für

- Verträge mit vereinbarter lebenslanger Rentenzahlung und
- Ablebensversicherungen

bei Vertragsabschluss bis zum 31.12.2015 als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Einzelfall hängt die Absetzbarkeit von der Einkommenshöhe und vom bereits ausgeschöpften Sonderausgabenrahmen ab. Werden die Prämien im Rahmen der Sonderausgabenbestimmungen steuerlich geltend gemacht, führen

- die Gewinnentnahme,
- eine Kapitalzahlung anstelle der lebenslangen Rentenzahlung,
- die Abtretung oder
- der Rückkauf

zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Prämien.

Ab dem Jahr 2021 entfällt die Absetzbarkeit im Rahmen der Sonderausgaben.

3) Besteuerung der Versicherungsleistung:

a) Einmalige Versicherungsleistungen:

Einmalige Versicherungsleistungen sind steuerfrei.
Davon ausgenommen sind Verträge mit "Einmalprämiencharakter":
Erfolgt bei Verträgen mit

- Einmalprämie oder
- nicht laufender, im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung

eine Versicherungsleistung aufgrund von Rückkauf, Erlebensfall oder Kapitalabfindung, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung einkommensteuerpflichtig, wenn die Leistungserbringung innerhalb von 15 Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt. Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

b) Laufende Renten:

Laufende Renten sind einkommensteuerpflichtig, sobald die Summe der bereits erbrachten Rentenzahlungen den Wert der Gegenleistung (Verrentungskapital am Beginn der Rentenzahlung) übersteigt.